

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham
(VLC-Tarif)**

Verkehrsgemeinschaft



gültig ab 01.08.2021

(Nr. 690 des Tarifverzeichnisses)

Vorwort

1. Der Tarif enthält

- die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der DB Regio AG und Die Länderbahn GmbH DLB / Regentalbahn GmbH im Tarifgebiet der VLC.
- die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr und für den SPNV der DB Regio AG und der DLB im Tarifgebiet der VLC für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Zonen	7
§ 4 Beförderungsentgelte	8
§ 5 Reinigungskosten.....	8
II Beförderung von Personen	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	9
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	9–10
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	11
§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre	11
§ 9 Unentgeltliche Beförderung	12
§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	13
§ 11 Ungültige Fahrausweise	13
§ 12 Erhöhter Fahrpreis	14
§ 13 Fahrpreiserstattung.....	15–16
III Beförderung von Sachen	
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung	17
§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	18
§ 16 Fahrräder.....	18
§ 17 Bus-Kuriergut	19
§ 18 Mitnahme von Tieren.....	20
§ 19 Fundsachen	20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
IV Fahrscheingattungen / Fahrpreisermäßigungen	
§ 20 Regelfahrschein für Erwachsene	21
§ 21 Regelfahrschein für Kinder und Senioren	21
§ 22 Landkreiszehnerkarte.....	21–22
§ 23 Vario-Karte (31 Tage)	22
§ 24 Vario-Karte (7 Tage)	22
§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	23–25
§ 26 Umweltfahrausweise	26
§ 27 VLC-Tageskarte	27
§ 28 VLC-Familientageskarte.....	27
§ 29 Reisegruppen	28
§ 29a DB-Angebote / Bayern-Ticket.....	28
§ 29b Personenbedienter Verkauf	28
V Schlussbestimmungen	
§ 30 Beschwerden.....	29
§ 31 Haftung	29
§ 32 Verjährung.....	29
§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen	29
VI Anlagen	
1 VLC-Sonderpreistafeln.....	30–31
2 Tariftabelle	32

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (abgekürzt VLC) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Omnibusunternehmen Johannes Baumgartner e.K. Schwanenstr. 8 93413 Cham	RodVb GmbH Rodinger Verkehrsbetriebe Schulstraße 15 93426 Roding
Bierl-Reisen Breitenwiesweg 31 93449 Waldmünchen	DB Regio Bayern Personenverkehr Am Bahnbetriebswerk 20 95028 Hof
Göbner-Reisen Ostmarkstraße 9 92444 Rötz	Die Länderbahn GmbH DLB/ Regentalbahn GmbH Bahnhofsplatz 1 94234 Viechtach
Meixner-Touristik Amberger Str. 18 92431 Neunburg v. Wald	Aschenbrenner Bustouristik GmbH Hafnerhöhe 23 94234 Viechtach
Reisecenter Multerer e. K. Pfarrer-Merkl-Str. 14 93491 Stamsried	Ebenbeck Reisen GmbH Steinweg 54 94315 Straubing
Busunternehmen Roman Tiller GmbH Grasmannsdorf 18 93437 Furth im Wald	Busunternehmen Kellermeier e.K. Arberstraße 2 93426 Roding
Pertl Reisen GmbH Hammer 28 93464 Tiefenbach	Wenzl Freizeit & Touristik GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 75 93426 Roding
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH Von-Donle-Straße 7 93055 Regensburg	

- 2) Für die einzelnen Omnibuslinien und Schienenstrecken werden Zonentafeln herausgegeben.

(§ 2 Anspruch auf Beförderung)

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Zonen

- (1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen sowie Tarifpunktabstände unterteilt. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen für die kürzeste Verbindung. Das wiederholte Befahren einer Zone zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Zone zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Zone zugerechnet.
- (2) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLC-Linienverkehr (Anlage 1).
- (3) Es ist mindestens 1 Zone zu bezahlen. Der Fahrpreis wird innerhalb des Kerngebiets der VLC (außer Tarifgebiet „S“ und „B“) für höchstens 10 Zonen berechnet.
- (4) Bei Fahrten in bzw. aus den „Sondertarifgebieten S“ (für Schwandorf) und „B“ (für Bodenwöhr) werden aus der Preistafel die durchfahrenen VLC-Zonen (höchstens 10 Zonen) und die jeweiligen Sondertarifgebiete zusammen addiert.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/ Fahrpreise nach der Preistafel (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über EURO 5,- zu wechseln und Ein- oder Zweicent-/pfennigstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird von der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage dieser Bescheinigung auf sein Konto überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 4.
- (6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung eines Entgelts erstellt.
- (7) Das Beförderungsentgelt kann auch digital über APP-Dienste entrichtet werden. Es gelten die Zahlungsbedingungen des Dienstleisters.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspriegen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen.
 8. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von EURO 200,- zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis beim zuständigen Fahrpersonal (Bus) bzw. in den Zügen beim Zugbegleiter zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Für die Nutzung der Züge der DB Regio muss ein Fahrausweis vor Fahrtantritt gelöst werden, sofern am Einstiegsbahnhof ein stationärer Fahrscheinautomat bzw. eine Fahrkartenverkaufsstelle vorhanden bzw. geöffnet ist.
- (2) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen (1) und (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 12 gefordert werden.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tagestickets gestattet.

§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre

Für Fahrten, die über das VLC-Bedienungsgebiet hinausgehen oder in das VLC-Bedienungsgebiet hineingehen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Der VLC-Tarif kommt hierbei nicht zur Anwendung.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitperson erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Bei Kinderreisegruppen gilt § 29 Abs. (2).
- (3) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif der VLC zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.
- (4) Mit Einführung des Projektes „Gästekarten“ wird Urlaubsgästen, aus bestimmten teilnehmenden Gemeinden mit Ihrem vereinbarten Gästekartenmodell, eine kostenlose Nutzung aller VLC-Verkehrsmittel ermöglicht. Dieses Projekt steht allen interessierten Kommunen offen. Als Mittler zwischen Kommunen und der VLC fungiert die Koordinierungsstelle, welche beim Landratsamt Cham angesiedelt ist. Die Gästekarten, welche der Gast bei seinem Beherbergungsbetrieb erhält, haben eine wellenförmige Perforation und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweises für jeden Gast ab dem 6. Lebensjahr während des ausgestellten Gültigkeitszeitraumes. Auf der Rückseite der Gästekarte sind jeweils der Name des Inhabers, die Aufenthaltsdauer sowie der Beherbergungsbetrieb benannt. Es wird zwischen folgenden Gästekarten (Logo GUTi oder VLC ist maßgebend) unterschieden:
 - GUTi-VLC-Gästekarte: Deren Geltungsbereich beinhaltet das gesamte Tarifgebiet der VLC (einschl. Oberpfalzbahn „B“ + „S“) sowie das gesamte Bayerwald-Tarifgebiet (incl. Waldbahn und die Landkreise Regen und Freyung).
 - VLC-Gästekarte: Der Geltungsbereich hierfür entspricht dem des VLC-Tarifgebietes (einschl. „B“ + „S“).
- (5) Der Jugendtarif wird Jugendlichen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs, die nachweislich wohnhaft im Landkreis Cham sind und Schüler von staatlichen, privaten, Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Studenten an Hochschulen oder Universitäten sind, gewährt. Der Nachweis soll zusätzlich durch einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis erfolgen.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen auch Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Schwerbehinderte bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, welche weder eine Schule noch eine Ausbildung belegen. Ein amtlicher Nachweis ist zu erbringen.

Der Geltungsbereich ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, in den Bayrischen Schulferien und Wochenende ohne Einschränkung.

Ein grundsätzlicher Anspruch für die unentgeltliche Beförderung ist daraus nicht ableitbar. Maßgeblich dazu sind die Höchstarife der Allgemeine Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf der Internetseite: Landkreis-Cham.de).

§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet.
- (2) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Stamm- bzw. Berechtigungskarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Stamm- und Berechtigungskarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1 EURO 60,-- .
- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von EURO 7,-- zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens EURO 60,-- zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Variozeitkarte gelöst werden müsste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Variozeitkarte angerechnet. EURO 60,-- müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer 10erKarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrschein zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VLC-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EURO 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller entgeltspflichtig überwiesen. Beträge unter EURO 0,50 werden nicht erstattet.

- (7) Vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen anteilig erstattet. Dies muß durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages anteilig erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefaßt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLC zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EURO 0,50 erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann mitgenommen, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich mitgenommen.
- (3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Mitnahme zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Mitnahme sind im allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Mitnahme in dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßen- und Bahnverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zu Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich mitgenommen. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Omnibuslinienverkehr nur auf den dafür ausgewiesenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, bzw. entscheidet das Fahr- und Aufsichtspersonal bzw. der Zugbegleiter vor Ort.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
- (5) Der Landkreis Cham kann durch Leistung eines Pauschalbetrages die Beförderungskosten im SPNV für einen gewissen Zeitraum übernehmen.

§ 17 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VLC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der Geschäftsstelle der VLC hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das nicht abgeholte Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLC-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLC ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Lebende Tiere sind von der Beförderung als Bus-Kuriergut ausgeschlossen.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

§ 18 Mitnahme von Tieren

- (1) Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Die Beförderung der Tiere erfolgt unentgeltlich.
- (2) Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen § 21 zu lösen. Alternativ kann auch die Tageskarte Hund gemäß Tarifpreistafel gelöst werden. Diese gilt am Lösungstag für einen Hund im gesamten VLC-Tarifgebiet einschl. B+S.
- (3) Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Blindenführhunde und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrscheingattungen / Fahrpreismäßigungen

§ 20 Regelfahrscheine für Erwachsene

- (1) Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht statthaft. Regelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs für den sie gelöst sind. Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 240 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Störungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlußfahrt in Anspruch zu nehmen.

§ 21 Regelfahrscheine für Kinder und Senioren

- (1) Die in der Preistafel angegebenen Fahrpreise gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Die Bestimmungen des § 29 (2) und § 20 (Zeitliche Beschränkung) gelten sinngemäß. Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr können gegen Nachweis den Kinder-tarif beziehen, ein zusätzlicher Bahn-Card Rabatt ist hier nicht mehr möglich. Maßgeblich dazu sind die Höchsttarife der Allgemeine Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf der Internetseite: Landkreis-Cham.de).

§ 22 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisan-teile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden beim Fahrpersonal (Bus), an stationären Fahrschein-automaten, bei Fahrkartenverkaufsstellen und beim Zugbegleitpersonal der DLB ausgegeben.

- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt. Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Bei Umsteigeverbindungen ist die nächstmögliche Anschlussverbindung in Anspruch zu nehmen.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Bei Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen. Das Datum muss mit TT.MM.JJ eingetragen werden. Der Eintrag der Uhrzeit hat vierstellig zu erfolgen. Fahrten mit Landkreiszehnerkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 240 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten § 20 (1) sinngemäß.

§ 23 Vario-Karte (31 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten 31 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.

§ 24 Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (7 Tage) gelten 7 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß.

§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

– allgemeinbildender Schulen,

– berufsbildender Schulen,

– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

– Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.

b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Sie gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats bzw. der Folgewoche und sind immer an den Kalendermonat bzw. die Kalenderwoche gebunden.. Ist der erste Werktag des Monats ein Samstag, gelten die Schülermonatskarten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt.

In dieser Vereinbarung wird auch das Layout (z.B. Lichtbild, Einschweißen des Fahrausweises usw.) der Schülermonatskarte geregelt. Eine Änderung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VLC gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

c) Für abhanden gekommene Kontrollkarten für Schülermonatskarten wird gegen ein Entgelt von EURO 15,-- einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Für verloren gegangen Wertmarken werden ebenfalls 15,-- EURO Gebühr erhoben. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLC zurückzugeben.

d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 26 Umweltfahrausweise

- (1) Wenn von im Verkehrsgebiet der VLC betroffenen Landkreisen, der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach Spalte 8 der Preistafel. In allen anderen Fällen richtet sich der Preis nach Spalte 8/a. Maßgeblich dazu sind die Höchstarife der Allgemeine Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf der Internetseite: Landkreis-Cham.de).
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
- a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLC.
Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
 - wegen Arbeitslosigkeit,
 - lang anhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründen
 gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.
- (3) Der Umweltfahrausweis ist übertragbar.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Schülermonatskarten), abweichend davon gilt eine Ersatzkartengebühr von 25,-- EURO für die Ersatzkarte.

§ 27 VLC-Tageskarte

- (1) Die VLC-Tageskarte berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien und Schienenstrecken der VLC, jedoch nicht für die Tarifgebiete B sowie S. Die VLC-Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit Name und Vorname des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde.
- (2) Die VLC-Tageskarte + Schwandorf berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien und Schienenstrecken der VLC, sowie den Schienenstrecken der Tarifgebiete B sowie S. Die VLC-Tageskarte + Schwandorf ist vor Antritt der ersten Fahrt mit Name und Vorname des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde.

§ 28 VLC-Familientageskarte

- (1) Die VLC-Familientageskarte berechtigt ein oder zwei Erwachsene (Personen ab 16 Jahren) und ihre im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien und Schienenstrecken der VLC, jedoch nicht für die Tarifgebiete B sowie S. Die Familientageskarte ist von mindestens einem erwachsenen Nutzer mit Name und Vorname zu versehen und nicht weiter übertragbar.
- (2) Die VLC-Familientageskarte + Schwandorf berechtigt ein oder zwei Erwachsene (Personen ab 15 Jahren) und ihre im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien und Schienenstrecken der VLC, sowie den Schienenstrecken der Tarifgebiete B sowie S. Die VLC-Familientageskarte + Schwandorf ist von mindestens einem erwachsenen Nutzer mit Name und Vorname zu versehen und nicht weiter übertragbar.
- (3) Mindestfahrgastzahl, die zum Lösen einer VLC-Familientageskarte berechtigt, sind mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 in ihrem Haushalt lebenden Kind. Höchstfahrgastzahl sind 2 Elternteile und bis zu 4 in ihrem Haushalt lebende Kinder. VLC-Familientageskarten können auch ohne mitreisende Kinder von zwei Ehepartnern oder Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelöst werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 27 gelten sinngemäß.

§ 29 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLC-Geschäftsstelle gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
- (4) Ist ein Kontingent bereits ausgebucht, kann keine Gruppenermäßigung mehr gewährt werden. Das selbstständige Lösen einer Kinderkarte durch die Gruppe berechtigt nicht zur tariflichen Anerkennung als Reisegruppe.

§ 29 a DB-Angebote / Bayern-Ticket

- (1) Inhaber einer BahnCard erhalten ab dem 01. 08. 2021 keine Ermäßigung mehr.
- (2) Folgende weitere DB-Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien in der VLC anerkannt und verkauft:
Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Nacht (alle Vertriebswege).
Es gelten jeweils die aktuell genehmigten Tarifbestimmungen für das Bayern-Ticket.
Als Verkaufspreis im Bus gilt der genehmigte Verkaufspreis für Automatenbezug.

§ 29 b Personenbedienter Verkauf

Im personenbedienten Verkauf könnten auch Fahrscheine im Vorverkauf ausgegeben werden. Der Vorverkauf geht bis max. vier Wochen vor Reiseantritt. Der Kunde gibt beim Bezug des Fahrscheines seinen Reiseternin mit Tageszeit an. Der Vorverkauf gilt für Gattungen nach § 20; 21; 23; 24; 25; 27; 28 und 29.

VI Schlussbestimmungen

§ 30 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VLC – die Mobilitätszentrale im Landkreis Cham, Bahnhofstraße 6 in 93413 Cham oder bei den in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 31 Haftung

- (1) Die verantwortlichen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Unternehmen bis zum Höchstbetrag von EURO 50,-- je Stück.

§ 32 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 33 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das verantwortliche Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das verantwortliche Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Sonderpreistafel VLC für Umweltjahreskarten

gültig ab 01.08.2021

	I			II
	Fahrgast monatlicher Betrag	Ausgleichsbetrag durch den Landkreis für 12 Monate	Jahresbetrag an VU (= 12x Fahrgastbetrag und Landkreisanteil)	Fahrpreis Fahrgast ohne Zuschuß Landkreis
Zone	Euro	Euro	Euro	Euro
Citytarif	24,38 €	125,40 €	418,00 €	
1	26,31 €	135,30 €	451,00 €	37,58 €
2	32,20 €	165,60 €	552,00 €	46,00 €
3	42,99 €	221,10 €	737,00 €	61,42 €
4	51,68 €	265,80 €	886,00 €	73,83 €
5	58,86 €	302,70 €	1009,00 €	84,08 €
6	63,88 €	328,50 €	1095,00 €	91,25 €
7	69,71 €	358,50 €	1195,00 €	99,58 €
8	75,78 €	389,70 €	1299,00 €	108,25 €
9	84,58 €	435,00 €	1450,00 €	120,83 €
10	93,63 €	481,50 €	1605,00 €	133,75 €
„S“	49,53 €	254,70 €	849,00 €	70,75 €
„B“	5,02 €	25,80 €	86,00 €	7,17 €
„B+S“	60,14 €	309,30 €	1031,00 €	85,92 €

Fahrpreise gültig für:

Spalte I: Fahrgäste mit Wohnsitz im Landkreis Cham

Spalte II: Übrige Fahrgäste

Sonderpreistafel VLC für Landkreiszehnerkarten


gültig ab 01.08.2021

	Landkreis- zehnerkarte	Fahrpreisanteil des Fahrgastes	Fahrpreisanteil des Landkreises
Zone	Euro	Euro	Euro
Citytarif	14,40 €	12,70 €	1,70 €
1	16,10 €	14,20 €	1,90 €
2	19,60 €	17,30 €	2,30 €
3	23,80 €	21,00 €	2,80 €
4	31,50 €	27,80 €	3,70 €
5	34,80 €	30,70 €	4,10 €
6	37,40 €	33,00 €	4,40 €
7	40,80 €	36,00 €	4,80 €
8	46,80 €	41,30 €	5,50 €
9	51,00 €	45,00 €	6,00 €
10	56,10 €	49,50 €	6,60 €
„S“	44,00 €	44,00 €	
„B“	12,10 €	12,10 €	
„B+S“	38,80 €	38,80 €	

Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

- VLC -

Preise in Euro

 Preisstufen	einfache Fahrt		10er - Karte	VarioCard 7 Tage	VarioCard 31 Tage	Schüler- monatskarte
	Erwachsene	Kinder (6-14 Jahre) u. Senioren ab 65		Erwachsene übertragbar	Erwachsene übertragbar	
Citytarif C/R *	1,70	0,90	12,70	11,90	41,80	
1 Zone	1,90	1,00	14,20	12,90	45,10	39,40
2 Zonen	2,30	1,20	17,30	15,80	55,20	48,50
3 Zonen	2,80	1,50	21,00	21,10	73,70	65,90
4 Zonen	3,70	1,90	27,80	25,30	88,60	77,70
5 Zonen	4,10	2,10	30,80	28,80	100,90	89,50
6 Zonen	4,40	2,30	33,00	31,30	109,50	96,40
7 Zonen	4,80	2,50	36,00	34,10	119,50	105,20
8 Zonen	5,50	2,80	41,30	37,10	129,90	114,20
9 Zonen	6,00	3,00	45,00	41,40	145,00	127,60
10 und mehr Zonen/Netz	6,70	3,40	50,30	45,90	160,50	141,30
Tarifgebiet "S"	4,30	2,20	44,00	24,40	84,90	73,40
Tarifgebiet "B"	1,30	0,70	12,10	4,10	8,60	7,80
"B" nach "S"	4,30	2,20	37,80	34,70	103,10	90,40

Erklärung Sonderzeichen:

* = Gilt nur im Binnenverkehr der Stadtbusverkehre Cham (Linie 100) und Roding (Linie 200)

Sonstiges:

Buskuriergut:	3,80 €
Tageskarte Hund:	3,00 €
Fahrradbeförderung (nur Bus!):	3,00 €
Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen:	15,00 €

gültig ab 01.08.2021

Schüler- wochenkarte	Umweltfahrausweis Erwachsene		Tageskarte		Familientageskarte	
	Bürger des Lkr. Cham	Bürger außerhalb	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar
nicht übertragbar	übertragbar	übertragbar				
	24,38		VLC-Tageskarte 8,50 Euro gültig am Geltungstag auf allen VLC-Linien (nicht B und S)	VLC-Tageskarte + Schwandorf 13,- Euro gültig am Geltungstag auf allen VLC-Linien (einschl. B und S)	VLC-Familientageskarte 14,- Euro gültig am Geltungstag auf allen VLC-Linien (nicht B und S) gültig für 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder 6 - 14 Jahre	VLC-Familientageskarte + Schwandorf 22,- Euro gültig am Geltungstag auf allen VLC-Linien (einschl. B und S) gültig für 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder 6 - 14 Jahre
11,30	26,31	37,58				
13,90	32,20	46,00				
18,80	42,99	61,42				
22,20	51,68	73,83				
25,60	58,86	84,08				
27,50	63,88	91,25				
30,10	69,71	99,58				
32,60	75,78	108,25				
36,50	84,58	120,83				
40,40	93,63	133,75				
21,00	49,53	70,75				
2,20	5,02	7,17				
25,80	60,14	85,92				

Änderungen und Ergänzungen

Berichti- gung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch
1	01.05.2000	Einführung Schienenfahrausweise		
2	01.06.2001	Tariferhöhung, Schienenstrecken		
3	15.06.2002	Nachtrag Nr. 3		
4	15.12.2002	Nachtrag Nr. 4		
5	01.04.2003	Nachtrag Nr. 5		
6	15.12.2003	Nachtrag Nr. 6		
7	01.01.2005	Nachtrag Nr. 7		
8	01.08.2005	Nachtrag Nr. 8		
9	01.08.2006	Nachtrag Nr. 9		
10	01.08.2007	Nachtrag Nr. 10		
11	01.08.2008	Nachtrag Nr. 11		
12	01.08.2010	Nachtrag Nr. 12		
13	01.08.2012	Nachtrag Nr. 13		
14	01.08.2013	Nachtrag Nr. 14		
15	14.12.2014	Tariferhöhung		
16	13.12.2015	Nachtrag Nr. 15		
17	11.12.2016	Tariferhöhung		
18	10.12.2017	Tariferhöhung		
19	09.12.2018	Tariferhöhung		
20	01.04.2020	Tariferhöhung		
21	01.08.2020	Senioren- und Jugendtarif		
22	01.08.2021	Tariferhöhung mit Nachtrag 16		

